

Studien- und Prüfungsordnung für den Universitätslehrgang Master of Business Administration in Digitalisierung

An der Privatuniversität Schloss Seeburg

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg vom 08.07.2007 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

Im Einklang mit Niveau VII des nationalen Qualifikationsrahmens für Österreich beschreiben die folgenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Qualifikationsziele des Universitätslehrgangs:

Der Universitätslehrgang (Weiterbildungs-Masterstudiengang) „Master of Business Administration in Digitalisierung“ soll Hochschulabsolventeninnen und Hochschulabsolventen mit Berufserfahrung, die ihr Leistungspotential schon unter Beweis stellen konnten, befähigen in Unternehmen und Institutionen besonders verantwortungsvolle Aufgaben zu übernehmen. Die Studierenden lernen ihren Verantwortungsbereich zukünftig unter Berücksichtigung der zunehmenden Digitalisierung ergebnisorientiert zu steuern und entscheidungsrelevante Führungsinformationen optimal zu nutzen.

Im Besonderen werden den Studierenden auch fachübergreifende Kenntnisse nähergebracht, die sie befähigen, sich digitalisierende Gesamtsysteme und -prozesse zu überblicken. Durch diesen ganzheitlichen Ansatz werden sie in die Lage versetzt, Probleme nicht nur aus einer fachspezifischen Sicht anzugehen, sondern den Gesamtnutzen für das Unternehmen zu optimieren.

Das Studium soll die Absolventinnen und Absolventen für eine Position als Führungskraft oder Projektleitung qualifizieren.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zum Studium gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetz 2002. Die Qualifikation für den Universitätslehrgang (Weiterbildungs-Masterstudiengang) „Master of Business Administration in Digitalisierung“ wird nachgewiesen durch:
 - a. den erfolgreichen Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
 - b. eine mindestens zweijährige für das Studium einschlägige Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums;
 - c. den Nachweis von deutscher Sprachkenntnis (mindestens C1 Level nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen).
- (2) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Studienwerberinnen und Studienwerber zugelassen werden, welche die in Abs. 1 lit. b und c genannten Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen. Die Beurteilung, ob in diesen Fällen eine Studieneignung gegeben ist, erfolgt durch die Universitätsstudiengangsleitung und bedarf zusätzlich einer Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans.
- (3) Näheres zum Ablauf der Zulassung regelt die Zulassungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg.

§ 4

Dauer des Studiums

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei theoretischen Semestern und ein Arbeitspensum von 90 ECTS-Kreditpunkten.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltungen, die Teilnahmepflicht, sowie die ECTS-Punkte sind in der Anlage zu dieser Ordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 - a. Pflichtmodule sind die Module des Universitätslehrgangs, die für alle Studentinnen und Studenten verbindlich sind.
 - b. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studentin und jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser

- Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- c. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von der Studentin und dem Studenten aus dem Studienangebot der Privatuniversität zusätzlich gewählt werden.
- (3) Module und Leistungsnachweise können in englischer Sprache abgehalten und absolviert werden. In Pflichtmodulen ist dies nur möglich, wenn die Leistungsnachweise auch in deutscher Sprache erbracht werden können. Ausgenommen davon sind Module, deren Inhalt das Erlernen oder Verbessern einer Fremdsprache ist.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die Module bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Über den gesamten Universitätslehrgang sollte eine ausgewogene Verteilung an Leistungsnachweisarten sichergestellt werden. Für jedes Modul gibt es folgende Arten an Leistungsnachweisen: Klausur, Studienarbeit oder studienbegleitende Leistungsnachweise. Eine Kombination von zwei Arten von Leistungsnachweisen ist möglich (kombinierte Prüfungsleistung). Bei kombinierten Prüfungsleistungen ist das Verhältnis, in dem die Anteile der jeweiligen Leistungsnachweisarten zueinanderstehen, von der Dozentin oder vom Dozenten vor Beginn des Moduls anzugeben. Eine positive Absolvierung kombinierter Prüfungsleistungen ist nur möglich, wenn die Klausur oder die Studienarbeit bestanden wurde. Werden Studienarbeit und Klausur kombiniert, so muss die Dozentin oder der Dozent festlegen, welche der beiden Leistungsnachweisarten bestanden werden muss, um das Modul positiv abschließen zu können.
- (6) Die Universitätslehrgangsführerin oder der Universitätslehrgangsführer prüft vor jedem Semesterbeginn die von den Dozentinnen und Dozenten vorgeschlagenen Leistungsnachweisarten bzw. deren Kombinationen hinsichtlich Adäquatheit der Leistungsnachweisart für das Modul und Verteilung der verschiedenen Leistungsnachweisarten im Universitätslehrgang und im jeweiligen Semester, stimmt sich gegebenenfalls mit den Dozentinnen und Dozenten ab, und gibt die gewählte Option der Leistungsnachweisarten frei. Die Universitätslehrgangsführerin oder der Universitätslehrgangsführer berichtet dem Prüfungsausschuss semesterweise über die gewählten Leistungsnachweisarten für jede Kohorte mit Begründung und unter Berücksichtigung der Verteilung der Optionen der Leistungsnachweisarten für den gesamten Studienverlauf der Kohorte.

§ 6 Studienplan

- (1) Die Privatuniversität Schloss Seeburg erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

- (2) Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.
- (3) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
 - a. die Aufteilung des Workloads je Modul und Studiensemester,
 - b. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 - c. nähere Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen,
 - d. die Studien- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht Deutsch ist.

§ 7

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller Endnoten. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten der Module und die Masterarbeit entsprechend den ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen und der Masterarbeit mindestens die Note „genügend“ erzielt wurde.

§ 8

Masterarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Masterarbeit anzufertigen. In ihr soll die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fähigkeiten nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf reale komplexe Projekte und Systeme in der betriebswirtschaftlichen Praxis anzuwenden.
- (2) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

§ 9

Masterprüfungszeugnis

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg ausgestellt.

§ 10

Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform: „MBA“, verliehen.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Privatuniversität Schloss Seeburg ausgestellt.

§ 11

Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Übersicht über die Module des Universitätslehrganges MBA in Digitalisierung

lfd. Nr.	Module	Art der Lehrveranstaltung	Präsenzvoraussetzung	ECTS-Punkte
1. Semester				30
MD.1	Gesellschaftliche Entwicklungen im Kontext der Digitalisierung	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MD.2	Wirtschaftliche Entwicklungen im Kontext der Digitalisierung	Semi-virtuelles Modul	Teilnahmepflicht	6
MD.3	Technologische Entwicklungen im Kontext der Digitalisierung	Semi-virtuelles Modul	Teilnahmepflicht	6
MD.4	Rechtliche Entwicklungen im Kontext der Digitalisierung	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MD.5	Moderation und Verhandlungsführung	Semi-virtuelles Modul	Teilnahmepflicht	6
2. Semester				30
MD.6	Studienschwerpunkt A, B, C, D oder E	Semi-virtuelles Modul	Je nach Schwerpunkt	6
MD.7	Studienschwerpunkt A, B, C, D oder E	Semi-virtuelles Modul	Je nach Schwerpunkt	6
MD.8	Studienschwerpunkt A, B, C, D oder E	Semi-virtuelles Modul	Je nach Schwerpunkt	6
MD.9	Studienschwerpunkt A, B, C, D oder E	Semi-virtuelles Modul	Je nach Schwerpunkt	6
MD.10	Wahlpflichtmodul	Semi-virtuelles Modul	Je nach Wahlpflichtmodul	6
3. Semester				30
MD.11	Strategisches Management in der digitalisierten Welt	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MD.12	Change Management in der digitalisierten Welt	Semi-virtuelles Modul	Teilnahmepflicht	6
MD.13	Master-Thesis			18
Gesamtsumme				90

Übersicht über die Wahlpflichtmodule und Schwerpunkte

lfd. Nr.	Module	Art der Lehrveranstaltung	Präsenz-voraussetzung	ECTS-Punkte
Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 ECTS-Punkten je nach Angebot				6
Beispielhafte Wahlpflichtmodule:				6
MD.10	Startups und Digitalisierung	Semi-virtuelles Modul	Je nach Wahlpflicht-modul	6
	Kreativwirtschaft und Digitalisierung			
	Medizin und Digitalisierung			
	Moral und Digitalisierung			
	Interkulturelles Management und Digitalisierung			
Schwerpunkt A, B, C, D oder E ¹⁾				24
Schwerpunkt A: Management and Transformation				24
MD.6.A	Digitale Organisationsanalyse und -entwicklung	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MD.7.A	Digitale Strategien, Geschäftsmodelle und -prozesse	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MD.8.A	Digitale Innovationen und Kommerzialisierung	Semi-virtuelles Modul	Teilnahmepflicht	6

MD.9.A	Digital Leadership	Semi-virtuelles Modul	Teilnahmepflicht	6
	Schwerpunkt B: Data Analytics			24
MD.6.B	Data Collection	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MD.7.B	Data Processing	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MD.8.B	Data Evaluation	Semi-virtuelles Modul	Teilnahmepflicht	6
MD.9.B	Data-Driven Decision Making	Semi-virtuelles Modul	Teilnahmepflicht	6
	Schwerpunkt C: Moderne Technologien			24
MD.6.C	Information System Development and Implementation	Semi-virtuelles Modul	Teilnahmepflicht	6
MD.7.C	Human-Computer/Robot-Interaction	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MD.8.C	Internet of Things and Ubiquitous Computing	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MD.9.C	Artificial Intelligence in Business	Semi-virtuelles Modul	Teilnahmepflicht	6
	Schwerpunkt D: Data Security			24
MD.6.D	Datenschutz, Recht und Compliance	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MD.7.D	Technische und organisatorische Aspekte der Datensicherheit	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MD.8.D	Gestaltung und Analyse benutzerfreundlicher und sicherer Systeme	Semi-virtuelles Modul	Teilnahmepflicht	6
MD.9.D	Sicherheits- und Krisenmanagement	Semi-virtuelles Modul	Teilnahmepflicht	6
	Schwerpunkt E: Branchenspezifische Aspekte			24
MD.6.E	Branchenspezifische Herausforderungen der Digitalisierung	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MD.7.E	Trends und Zukunftsaussichten der Digitalisierung mit Branchenfokussierung	Semi-virtuelles Modul	keine	6
MD.8.E	Digitale Transformation in ausgewählten Branchen	Semi-virtuelles Modul	Teilnahmepflicht	6
MD.9.E	Fallstudie Digitalisierung in ausgewählten Branchen	Semi-virtuelles Modul	Teilnahmepflicht	6

1) Das Zustandekommen der jeweiligen Schwerpunkte ist abhängig von der Anzahl der Studierenden.

Die Leistungsnachweisarten sind in der SPO §5 Abs.5 und Abs.6 geregelt.

Diese Studien- und Prüfungsordnung und ihre Anlage wurde am 30.07.2021 vom Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg beschlossen und niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.05.2022 durch Aushang in der Privatuniversität bekannt gegeben.

Seekirchen, den 18.05.2022

Univ.-Prof. Dr. Franz Huber
Vorsitzender des Senates der Privatuniversität Schloss Seeburg

Univ.-Prof. Dr. Christoph Stöckmann
Rektor der Privatuniversität Schloss Seeburg